

Richtig Zitieren

Allgemeines

Gesetze

Rechtsprechung

Literatur

Möglichst wenige (flüchtige) Internetquellen verwenden; BeckOnline und Juris sind keine Internetquellen.

Fußnoten werden im Text nach dem Punkt gesetzt, wenn sich die Fußnote auf den ganzen Satz bezieht.

Fußnoten und Einträge im Literaturverzeichnis enden mit einem Punkt.

Fußnoten können (und sollen regelmäßig) mehrere Quellen enthalten, die durch ein Semikolon (;) getrennt werden; Rechtsprechung ist vor Literatur zu nennen.

Das Literaturverzeichnis ist nach Nachnamen der Autoren oder Herausgeber (bei Sammelwerken) oder etablierten Kommentarnamen zu ordnen.

Im Literaturverzeichnis wird nicht nach verschiedenen Kategorien unterteilt (Ausnahme: Internetquellen).

Im Literaturverzeichnis ist bei Kommentaren, Handbüchern, Lehrbüchern und Monographien eine Kurzzitierweise zu definieren, die in den Fußnoten zu verwenden ist.

Akademische Titel oder andere Namenszusätze sind nicht aufzuführen.

Einheitlichkeit!

Abweichungen im Detail sind vertretbar, solange die Angaben so präzise sind, dass die Quelle und der von dort übernommene Gedankengang leicht auffindbar sind.

Möllers, Thomas M. J., Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Auflage, München 2018 →

Empfohlene Literatur

Putzke, Holm, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 6. Auflage, München 2018 →